

Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 20. November 2019

64. Kirchengesetz

zur Änderung der Kirchen-
ordnung und des Kirchen-
gesetzes über die Ordnung
der Trauung

Ehe und Trauung

Überweisungsvorschlag: **Theologischer-Tagungsausschuss / Tagungs-Gesetzesausschuss**

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den nachstehenden Entwurf vor und bitte sie, wie folgt zu beschließen:

Die Landessynode beschließt das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 204, 205, 207, 208 und 209 KO) und das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Ev. Kirche von Westfalen. (Az. 001.11/64).

I.

Anlass für die im Folgenden vorgeschlagenen Änderungen zum Thema „Ehe und Trauung“ war der Beschluss der Landessynode der EKvW im Jahr 2017:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.

Die Landessynode bittet ferner die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für ‚Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen‘ (UEK-Agenda Trauung) zu ermöglichen.“

Dieser Beschluss der Landessynode hatte eine Vorgeschichte in der Diskussion der 2012 vorgelegten Hauptvorlage „Familien heute“. Darin wurde zweierlei festgehalten:

- Die Trauung ist eine „Kasualie“, also ein Gottesdienst anlässlich eines bestimmten „Falls“ (lateinisch: casus). Kasualien sind in ihrem Kern Segenshandlungen. Eine Trauung ist ein Segensgottesdienst anlässlich des Kasus „Eheschließung“. Von der Kasualie „öffentlicher Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft“ unterscheidet sich die Kasualie „Trauung“ nicht in der Bewertung der sexuellen Orientierung des zu segnenden Paares, sie unterscheidet sich nicht in im dahinterstehenden Verständnis des Segens, nicht im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner, sondern nur im Kasus, auf den sich die Segenshandlung bezieht. Sie beruhen aufgrund der genannten Differenzen auf der Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Ehe und der staatlichen Institution Lebenspartnerschaft. Die Regelung, die die westfälische Landeskirche 2014 in Bezug auf die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen hat, war also einerseits theologisch verantwortet, andererseits aber auch offen für eine Weiterentwicklung. Eine Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare wurde von hier theologisch als möglich angesehen, wenn das staatliche Recht eine Ehe auch in diesen Fällen vorsieht, wie es der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossen hat. Wenn der Kasus rechtlich gleich ist, sind die benannten Differenzen nicht von so großem Gewicht, dass nicht auch eine gleiche Kasualie daraus folgen könnte. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt daher in der Perspektive der hier dargelegten theologischen Überlegungen.
- In der intensiven Diskussion der Thematik ist erneut bewusst geworden, dass es in der EKvW nicht nur zwei, sondern drei Angebote der Kirche für Menschen gibt, die gemeinsam eine kirchliche Begleitung für den Beginn ihrer Partnerschaft wünschen. Neben der Trauung für christliche Ehepartner und dem öffentlichen Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ist dies die „gottesdienstliche Feier“ für Ehepaare, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft aber nicht konfirmiert ist. Schon in der Agenda „Trauung“ der UEK (2006) wird eine solche Feier nur für die Kirchen eingeräumt, in denen es entsprechende Regelungen bereits gibt. Ansonsten gilt für die Kirchen der UEK, dass eine Trauung auch für diejenigen Ehepaare angeboten wird, in denen (nur) ein Partner der evangelischen Kirche angehört. Dazu heißt es in den einleitenden Texten der Agenda im Abschnitt V. „Der Traugottesdienst in besonderen Fällen“ unter der Überschrift „Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen“: „In der vorliegenden Trauagenda wird vorgeschlagen, dass im

Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird“.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 7.-9. Februar 2019 nach Beratungen des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses das 64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO und das 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW in das landeskirchliche Stellungnahmeverfahren für die Landessynode 2019 eingebracht.

Die Änderung o.g. Artikel der Kirchenordnung der EKvW und die entsprechende Änderung der Trauordnung würde zusammengefasst Folgendes bedeuten:

- Auch in der EKvW würde allen Paaren mit evangelischem Ehepartner, die nach deutschem Recht eine Ehe eingegangen sind, eine kirchliche Trauung angeboten; Unterschiede hinsichtlich der Gleich- oder Verschiedengeschlechtlichkeit bestünden nicht mehr. In den gesetzlichen Regelungen würde geschlechtsneutral von „Eheleuten“ oder „Ehepartnern“ gesprochen. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.
- Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer christlichen Kirche angehört. Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung angeboten werden, wie es auch in anderen Kirchen der Union Evangelischer Kirchen (UEK) üblich und in unserer Trauagende auch vorgeschlagen ist.

Der Ständige Theologische Ausschuss und der Ständige Kirchenordnungsausschuss haben sich mit der Thematik und den Änderungen befasst und ihnen zugestimmt; beide Ausschüsse haben der Kirchenleitung einstimmig vorgeschlagen, entsprechend zu beschließen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens sind die Kirchenkreise und Kirchengemeinden am 15.02.2019 gebeten worden zu votieren, ob den vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204, 205, 207, 208 und 209 (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) zugestimmt werden kann. Die Vorlage sollte in den Presbyterien beraten und in den Kreissynoden beschlossen werden.

II.

Es haben nunmehr alle Kreissynoden der Kirchenkreise in der EKvW entsprechende Beschlüsse gefasst. Die tabellarische Übersicht findet sich in der Anlage.

Die Stellungnahmen fast aller Kirchenkreise begrüßen mit großer Mehrheit sehr erfreut die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung und der Trauordnung, die sich an die

veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen anpassen und beurteilen die konsequente Weiterentwicklung der Hauptvorlage 2012 positiv.

Der Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg hat als einziger Kirchenkreis den vorgeschlagenen Änderungen explizit nicht zugestimmt – die Kreissynode besteht darauf, dass der Gewissensvorbehalt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund ihres Verständnisses zur Heiligen Schrift eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare verweigern, dauerhaft erhalten bleibt. Der Kirchenkreis Soest-Arnsberg hat keine explizite Abstimmung vorgenommen, sondern ohne weitere Debatte ein Meinungsbild erstellt, das sich allerdings sehr klar für die vorgeschlagenen Änderungen ausspricht. Der Kirchenkreis Iserlohn hat beantragt, das Stellungnahmeverfahren zu verlängern und die Thematik auf der Landessynode 2020 zu verhandeln.

II.1:

Es gibt einige Änderungs- und Ergänzungsvorschläge zu den vorgeschlagenen Formulierungen.

Für die sprachlich durchaus unklare Formulierung in Art. 208 Abs. 1 KO haben u.a. die Kreissynoden Lübbecke und Tecklenburg konstruktive Vorschläge gemacht: „Die Trauung geschieht in der Bindung an das Wort Gottes“ (Lübbecke) bzw. „Die Trauung erfolgt in Verantwortung gegenüber dem Wort Gottes“ (Tecklenburg).

- ➔ Es ist sinnvoll, hier eine Änderung vorzunehmen, um den Artikel sprachlich zu klären. Dabei wird folgende Fassung vorgeschlagen: „Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.“ Zum einen wird damit an den Grundartikel III der KO („vollzieht sich die Bindung an das Zeugnis der Heiligen Schrift“) angeknüpft und so die Priorität von Gott und seinem Wort betont. Zum anderen wird die Aufgabe der menschlichen Verantwortung ausgesagt, dieser Bindung auch zu entsprechen. In dieser Verknüpfung bildet Art. 208 (1) die Voraussetzung für die folgenden Regelungen in Art. 208 (2+3) KO.

II.2:

Mehrere Kreissynoden haben sich mit dem Gewissensvorbehalt in Art. 208 (3) KO beschäftigt. Die Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Lüdenscheid-Plettenberg halten diese Möglichkeit für unverzichtbar. Andere Kirchenkreise sprechen sich für eine Streichung des Absatzes aus: Der KK Gütersloh regt an, den Umgang mit Gewissensgründen einer Pfarrerin / eines Pfarrers ausschließlich im Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung zu regeln und auf das Einfügen von Abs. 3 in Art. 208 KO zu verzichten. Dadurch würde eine unterschiedliche Behandlung der in Nr. 14 und Nr. 15 der Trauordnung (neue Fassung) genannten Gewissensgründe vermieden. Auch der KK Recklinghausen meint, dass kein besonderer Gewissensvorbehalt eingetragen werden soll. Ein ausreichender seelsorglicher „Freiraum“ sei bereits in Art. 206 (2) KO formuliert. Auch der KK Lübbecke bittet die Landessynode, den Art. 208 (3) KO zu streichen oder umzuformulieren, um eine positive Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Ehen zu vermeiden. Die Synode des KK Schwelm

stimmt der vorgeschlagenen Änderung von Art. 208 KO mit der Ergänzung zu, dass in Abs. 3 die Worte „gleichgeschlechtlicher Ehepartner“ gestrichen werden.

- Es wird vorgeschlagen, aus zwei Gründen diesen Anträgen nicht zuzustimmen, sondern es bei der Formulierung in Art. 208 (3) KO zu belassen. Dafür hat sich auch der Ständige Kirchenordnungsausschuss in seiner Beratung am 10.9.2019 und der Ständige Theologische Ausschuss in seiner Beratung am 20.09.2019 ausgesprochen:
- Das reguläre Widerspruchsverfahren nach Art. 208 (2) KO enthält die Möglichkeit, dass eine Trauung aufgrund der dort genannten Gründe nach der abschließenden Entscheidung des Superintendenten / der Superintendentin endgültig nicht durchgeführt wird. Bei Streichung des Art. 208 (3) KO könnte das auch für gleichgeschlechtliche Ehen wegen ihrer geschlechtlichen Orientierung gelten. Es ist aber zu vermeiden, dass Paaren aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit die Trauung verweigert wird.
 - Die Gewissensfreiheit einzelner Pfarrer/innen, eine Trauung aufgrund ihrer persönlich ausgelegten Bindung an und Verantwortung vor Gottes Wort (vgl. Art. 208/1 KO) nicht durchzuführen, hat sich beim bisherigen Verfahren eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes bewährt. Es ist geeignet, den kirchenpolitischen Frieden zu wahren. Dass es bei den Veränderungen der letzten Jahre in der EKvW gelungen ist, auch Christen mit unterschiedlicher Auffassung zum Thema im Prozess mitzunehmen, ist ein höchst bewahrenswertes Gut, auch weil dadurch anerkannt würde, dass Menschen auch mit unterschiedlicher Auffassung in dieser Frage sich durch das Wort Gottes gebunden fühlen und ihm gegenüber verantwortlich sind.

II.3:

Es wird vom KK Recklinghausen beantragt, das Thema „Trauung mit einem Partner, der / die nicht (mehr) einer christlichen Kirche angehört“, getrennt zu regeln. Dies ist auch im KK Herford diskutiert worden, dort wurden zwei getrennte Beschlüsse zu den Themen „Trauungen für Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ und „Trauung für alle Personen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind“ gefasst. Eine getrennte Beschlussfassung ist auch im KK Halle erfolgt.

- Dieses Verfahren ist möglich, aber durch den inhaltlichen Zusammenhang der zu regelnden Sachverhalte und der entsprechenden Rechtstexte erscheint eine gemeinsame Beschlussfassung sinnvoll.

Die Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten betont, dass keine Pfarrerin und kein Pfarrer gegen seine Gewissensentscheidung eine Trauung Gleichgeschlechtlicher durchführen muss. Gleiches gelte für die Durchführung einer Trauung mit einem Ausgetretenen oder Nichtgetauften.

- Es wird vorgeschlagen, die Gewissensfreiheit nur auf die Frage der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu beschränken. Die Frage der Trauung mit einem nicht-christliche Ehepartner liegt demgegenüber auf einer anderen Ebene.

Ferner wünscht sich der Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid eine Neuformulierung der Traufrage für Trauungen, bei denen eine Partnerin / ein Partner keiner christlichen Kirche angehört. Im Hinblick auf Paare, bei denen nur ein Teil atheistisch orientiert ist

und einer kirchlichen Trauzeremonie nur um der Partnerin bzw. des Partners willen bewohnt, kann eine Segnung mit Handauflegung auch übergreifend werden. Für diese Situationen soll weiterhin ein Gottesdienst ohne Trauhandlung möglich und in den entsprechenden Agenden verankert sein.

→ Diese Frage ist keine KO-Frage, sondern eine Frage der Agenda und wird an die UEK weitergeleitet.

Der Kirchenkreis Hagen beantragt eine Übergangsregelung, die es Paaren, die nach altem Recht eine kirchliche Segnung ihrer Lebenspartnerschaft empfangen haben, ermöglicht, eine Segnung auf Antrag auch als kirchliche Trauung in die Kirchenbücher eintragen zu lassen.

→ Diese Frage ist nicht auf KO-Ebene zu klären, jedoch für das weitere Verfahren sinnvollerweise zu regeln. Eine entsprechende Lösung kann zusammen mit dem für Kirchenbücher zuständigen Dezernat bald umgesetzt werden.

III:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 09./10.10.2019 beschlossen, die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204, 205, 207, 208 und 209 und des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung der Landessynode 2019 zur Zustimmung zu empfehlen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

Anlage 1:

Entwurf des 64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der EKvW

Anlage 2:

Entwurf des 2. Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW

Anlage 3:

Synopse Kirchenordnung

Anlage 4:

Synopse Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung

Anlage 5:

Übersicht über die Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens

E n t w u r f

(Stand: 16.10.2019)

**64. Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 63. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 204 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 204

¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. ² Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.

⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.“

2. In Artikel 205 Absatz 2 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

3. Artikel 207 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

b) Artikel 207 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) ¹Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

²Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.

c) In Absatz 2 werden die Buchstaben a und b gestrichen. Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben a und b. Im neuen Buchstaben b werden die Worte „die Ehefrau oder der Ehemann“ durch die Worte „ein Ehepartner“ ersetzt.

4. Artikel 208 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 208

(1) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.

(2) ¹Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ²Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. ³Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ⁴Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.“

5. Artikel 209 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 209

Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Az.: 001.11/64

Entwurf

(Stand: 25.09.2019)

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
vom ... November 2019

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230), geändert durch Kirchengesetz vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994, S. 203) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.

Der Ehebund ist Gottes Gabe, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.“

2. Artikel 2 Ziffer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden.“

3. Artikel 2 Ziffer 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört.“

„2Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers beizubringen.“

4. Artikel 2 Ziffer 5 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:

„1Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben.

2Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

5. Artikel 2 Ziffer 6 wird wie folgt gefasst:

„1Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört.

2Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.“

Der Satz 3 von Artikel 2 Ziffer 6 wird gestrichen.

6. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe a. wird wie folgt gefasst:

„wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist.“

7. Artikel 2 Ziffer 7 Buchstabe b. wird wie folgt gefasst:

„wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde .

8. Artikel 2 Ziffer 7 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich.“

9. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.“

8. Artikel 2 Ziffer 9 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.“

9. Artikel 2 Ziffer 14 wird wie folgt gefasst:

„Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an,
ist eine Trauung nur zulässig,

- a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren,
- b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,
- e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.

Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

10. Artikel 2 Ziffer 15 wird neu eingefügt:

„Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Az.: 415.11

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999	Entwurf 64. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2019	Bemerkungen
VI. Die kirchliche Trauung	VI. Die kirchliche Trauung	
<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass der Ehestand von Gott gestiftet ist und der Ehebund nach seinem Willen nur durch den Tod gelöst werden soll. ² Mann und Frau geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 204</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der Gottes Wort verkündigt, insbesondere den Eheleuten bezeugt wird, dass die Gemeinschaft der Ehe von Gott gewollt ist. ² Die Eheleute geloben, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. ³ Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p> <p>⁴ Die Trauung erfolgt nach der Ordnung der Agende.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Eheleuten“ gesprochen, Unterschiede hinsichtlich der geschlechtlichen Orientierung der Eheleute bestehen nicht mehr. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.</p> <p>„Ehebund“ wird zu „Gemeinschaft der Ehe“; die Vorstellung einer „Stiftung“ der Ehe durch Gott beruht auf einer Theologie der Schöpfungsordnung, die hier nicht mehr vertreten wird.</p> <p>Die kirchliche Trauung setzt die vorherige standesamtliche Eheschließung zwingend voraus.</p>

<p style="text-align: center;">Artikel 205</p> <p>(1)₁ Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. ₂ Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 205</p> <p>(1)₁ Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. ₂ Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.</p> <p>(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der ein Ehepartner angehört.</p> <p>(3) Die Trauung ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p> <p>Statt „die Ehefrau oder der Ehemann“ wird jetzt geschlechtsneutral von „ein Ehepartner“ gesprochen.</p> <p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 206</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2)₁ Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 206</p> <p>(1) Der Trauung soll ein Gespräch mit den Eheleuten über die christliche Ehe und die kirchliche Trauung vorausgehen.</p> <p>(2)₁ Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde</p>	<p>unverändert</p>

<p>ist endgültig.</p>	<p>ist endgültig.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 207</p> <p>(1) ¹ Die Trauung setzt voraus, dass zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. ² Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. ³ Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, b. wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt, c. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist, 	<p style="text-align: center;">Artikel 207</p> <p>(1) ¹ Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. ² Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.</p> <p>(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist, b. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde. 	<p>In Abs. 1 wird Satz 3 gestrichen: 3 Die Konfirmation ist anzustreben.</p> <p>In Abs. 2 werden die Buchstabe a und b gestrichen, Buchstaben c und d werden zu Buchstaben a und b</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört, b. wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt. <p>Statt „Ehefrau oder Ehemann“ wird jetzt und im Folgenden geschlechtsneutral von „Ehepartner“ gesprochen.</p>

<p>d. wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>(3) ₁ Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>(3) ₁ Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ₂ Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ₃ Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>Abs. 3 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 208</p> <p>(1) ₁ Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ₂ Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>(2) ₁ Wird die Trauung versagt, können die</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 208</p> <p>(1) Die Trauung geschieht in Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort.</p> <p>(2) ₁ Wird die Trauung von Eheleuten begehrt, bei denen eine frühere Ehe durch Scheidung gelöst worden ist, unterliegt die Entscheidung darüber, ob die Trauung stattfinden kann, der seelsorglichen Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers. ₂ Dabei ist zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde</p>	<p>Absatz 1 neu eingefügt, der frühere Abs. 1 wird zu Abs. 2. Die Verknüpfung von „Bindung an und in Verantwortung vor Gottes Wort“ bildet die Voraussetzung für die folgenden Regelungen in Art. 208 KO Abs. 2 und 3.</p> <p>Die früheren Absätze 1 und 2 werden im neuen Absatz 2 zusammengefügt. Der neue Absatz 2 besteht jetzt aus 5 Sätzen.</p>

<p>Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ²Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ³Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p>	<p>der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird. ³Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. ⁴Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. ⁵Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.</p> <p>(3) Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Trauung sorgt.</p>	<p>Absatz 3 aus den „Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ vom 6. Juli 2017 übernommen und neu eingefügt. Das Widerspruchsverfahren nach Art. 208 (2) KO enthält die Möglichkeit, dass eine Trauung aufgrund der dort genannten Gründe nach der abschließenden Entscheidung des Superintendenten / der Superintendentin nicht durchgeführt wird. Es wäre aber zu vermeiden, dass Paaren aufgrund ihrer Gleichgeschlechtlichkeit die Trauung verweigert wird.</p> <p>Die Gewissensfreiheit einzelner Pfarrer/innen, eine Trauung aufgrund ihrer persönlich ausgelegten Bindung an das Wort Gottes (vgl. Art. 208/1 KO) nicht durchzuführen, hat sich beim bisherigen Verfahren eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes bewährt.</p>
<p>Artikel 209</p> <p>(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p>	<p>Artikel 209</p> <p>Wird die Trauung versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>	<p>Der frühere Abs. 1 wurde gestrichen. Der frühere Abs. 2 wird Art. 209.</p> <p>(1) Wird die Trauung versagt, weil die Ehefrau oder der Ehemann nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.</p>

<p>(2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p>		<p>„Aus anderen Gründen“ im früheren Abs. 2 wurde gestrichen.</p> <p>Das „Scheitern einer Ehe“ stellt weiterhin keinen grundsätzlichen Hindernisgrund für eine erneute kirchliche Trauung dar.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 210</p> <p>₁ Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. ₂ Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 210</p> <p>₁ Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. ₂ Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 211</p> <p>(1) ₁ Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. ₂ Hausrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 211</p> <p>(1) ₁ Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. ₂ Hausrauungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig.</p> <p>(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 212</p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 212</p> <p>In der Karwoche, am Bußtag, am Totensonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 4. November 1993 (KABl. 1993 S. 230)</p> <p>geändert durch vom 28. Oktober 1994 (KABl. 1994 S. 203)</p>	<p>Entwurf</p> <p>Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom ... November 2019</p>	<p>Bemerkungen</p>
<p>I.</p>	<p>I.</p>	
<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen als Mann und Frau geschaffen und beide in ihrer Verschiedenheit füreinander bestimmt.</p> <p>Die Ehe ist Gottes Stiftung und Gabe, sie steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen einem Mann und einer Frau ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>1. Gott hat nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift den Menschen zu seinem Ebenbild geschaffen und zur Gemeinschaft mit sich und untereinander bestimmt.</p> <p>Der Ehebund ist Gottes Gabe, er steht unter seinem Schutz und Segen. Als Lebensbund zwischen zwei Eheleuten ist die Ehe nach Gottes Willen unauflöslich. Das Verhältnis Christi zu seiner Gemeinde ist das Urbild für die Gemeinschaft der Eheleute. Christi Liebe und Hingabe, seine Treue und Vergebung sind Maßstab und Weisung für ihr gemeinsames Leben.</p>	<p>Statt „Mann und Frau“ wird jetzt geschlechtsneutral von „Eheleuten“ gesprochen, Unterschiede hinsichtlich der geschlechtlichen Orientierung der Eheleute bestehen nicht mehr. Diese Änderung liegt in der Konsequenz der Diskussionen über Familie und Ehe seit der Landessynode 2012 und der seither gefassten Beschlüsse.</p> <p>Die Vorstellung einer „Stiftung“ der Ehe durch Gott beruht auf einer Theologie der Schöpfungsordnung, die hier nicht mehr vertreten wird.</p> <p>Die kirchliche Trauung setzt die vorherige standesamtliche Eheschließung zwingend voraus.</p>

<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>2. Bei der kirchlichen Trauung werden den Eheleuten die Verheißung und das Gebot Gottes verkündigt. Sie bekennen sich vor Gott zueinander und nehmen einander als Gabe aus Gottes Hand. Sie versprechen, einander zu lieben und zu ehren und sich die Treue zu halten, bis der Tod sie scheidet. Sie bitten Gott, dass er ihnen helfen möge, ihr Versprechen zu halten. Im Hören auf Gottes Wort und in der Fürbitte der Gemeinde empfangen sie Ermutigung und Vergewisserung für ihren gemeinsamen Weg. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>3. Christliche Eheleute nehmen ihre Kinder als Geschenk Gottes an und erziehen sie im Vertrauen auf Gottes Beistand und in Verantwortung vor ihm. Zu ihrer Würde und Aufgabe als Eltern gehört auch die Weitergabe des Glaubens.</p>	<p>unverändert</p>
<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft,</p>	<p>4. Das Wort Gottes gibt den Eheleuten für ihr Leben in Ehe und Familie Halt und Weisung. Das Zusammenleben mit der Gemeinde, insbesondere das Feiern ihrer Gottesdienste, der Umgang mit der Bibel und das Gebet geben ihnen Mut und Kraft, ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu</p>	<p>unverändert</p>

<p>ihrer Berufung als Eheleute und Eltern zu entsprechen.</p>	<p>entsprechen.</p>	
<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>5. Konfessionsverschiedene Ehen bedürfen der besonderen seelsorgerlichen Begleitung. Einerseits können in einer solchen Ehe Vorurteile abgebaut werden und ökumenische Gemeinsamkeiten wachsen, andererseits können die Unterschiede zwischen den Kirchen für die Ehepartner auch zu einer Belastung werden.</p> <p>Als schmerzlich werden die Einschränkungen empfunden, die ihnen eine volle Gemeinschaft am Tisch des Herrn noch nicht ermöglichen.</p> <p>Bei der Entscheidung über die konfessionelle Erziehung der Kinder sind die Eheleute ihrem Gewissen verpflichtet. Sie sollten sich möglichst früh darüber einigen, welcher Kirche ihre Kinder angehören und in welcher Konfession sie aufwachsen sollen, und überlegen, in welcher Weise sie ihre Kinder auf dem Wege zu einem eigenen Bekenntnis begleiten.</p>	<p>unverändert</p>

II.	II.	
Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung ¹ erlassen:	Demgemäß ist folgende Ordnung über die Trauung ¹ erlassen:	
1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	1. Voraussetzung für die kirchliche Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.	unverändert
2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei dem zuständigen Pfarrer oder der zuständigen Pfarrerin angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	2. Die Trauung soll unter Vorlage der Tauf- und Konfirmationsbescheinigung mindestens 14 Tage zuvor bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer angemeldet werden. Bestehen Zweifel über die Zugehörigkeit zur Kirche, so ist außerdem eine entsprechende Bescheinigung beizubringen.	Reihenfolge vereinheitlicht. Anpassungen hier und im Folgenden an die Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei der Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen in der EKvW vom 30. Nov. 1995.
3. Zuständig für die Trauung ist der Pfarrer oder die Pfarrerin des Pfarrbezirks, zu dem einer der Partner gehört. Soll die Trauung durch einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) ² des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen	3. Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer des Pfarrbezirks, zu dem einer der Ehepartner gehört. Soll die Trauung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer vollzogen werden, so ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) ² der zuständigen Pfarrerin oder	Reihenfolge vereinheitlicht Statt „Partner“ jetzt „Ehepartner“ Vgl. Art. 27 Absatz 2 KO: (2) ₁ Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, dass eine Amtshandlung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. ₂ Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten

<p>Pfarrerin beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch³ der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p>des zuständigen Pfarrers beizubringen.</p> <p>Die Trauung ist in das Kirchenbuch³ der Gemeinde einzutragen, in der sie vollzogen wird. Dem getrauten Paar ist eine Bescheinigung über die Trauung auszuhändigen.</p>	<p>ersetzt werden.</p>
<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>4. Der Trauung soll ein seelsorgerliches Gespräch mit dem Paar vorausgehen, in dem Gottes Wille und Verheißung zur Ehe sowie die Möglichkeiten und Gefährdungen der Ehe gemeinsam bedacht werden. Die Bedeutung und der Ablauf der kirchlichen Trauung sollen besprochen werden.</p>	<p>unverändert</p>
<p>5. Versagt der Pfarrer oder die Pfarrerin aufgrund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>5. Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Grund des Traugesprächs aus seelsorgerlichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	

<p>6. Die Trauung setzt voraus, dass wenigstens ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, so ist er vor der Trauung im evangelischen Glauben besonders zu unterweisen. Die Konfirmation ist anzustreben.</p>	<p>6. ¹Die Trauung setzt voraus, dass zumindest ein Ehepartner zur evangelischen Kirche gehört. ² Gehört ein Ehepartner der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, soll vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattfinden.</p>	<p>Satz 3 wird gestrichen: Die Konfirmation ist anzustreben. Vgl. Art. 207 Abs. 1 KO</p>
<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt, c. wenn eine Trauung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin einer anderen christlichen Kirche oder durch den Beauftragten oder die Beauftragte einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist. 	<p>7. Die Trauung soll nicht gewährt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch die Beauftragte oder den Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist. b. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde. 	<p>Vgl. Art. 207 Abs. 2 KO Frühere Buchstaben a. und b. gestrichen Buchstabe c wird zu Buchstabe a, Buchstabe d wird zu Buchstabe b Gestrichen: a. wenn ein Ehepartner nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, b. wenn ein Ehepartner zwar zur evangelischen Kirche gehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,</p>

<p>d. wenn ein Ehepartner sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.</p> <p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.</p> <p>Gegen die Versagung der Trauung können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	
<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.</p>	<p>8. Gehört ein Ehepartner der römisch-katholischen Kirche an, besteht die Möglichkeit einer Trauung, auch wenn die unterschiedlichen Eheverständnisse der Kirchen noch nicht überwunden sind.</p>	<p>unverändert</p>

<p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	<p>Der katholische Ehepartner soll darauf hingewiesen werden, dass er sich für die Trauung in der evangelischen Kirche Dispens von der Formpflicht zur Eheschließung nach katholischem Ritus erteilen lassen kann; nur dann wird die Trauung auch von der katholischen Kirche als gültig anerkannt, und der katholische Ehepartner behält seine kirchlichen Rechte.</p>	
<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der</p>	<p>9. Die Entscheidung über die kirchliche Trauung eines geschiedenen Ehepartners ist in die seelsorgerliche Verantwortung der Pfarrerin oder des Pfarrers gestellt.</p> <p>Eine Scheidung ist die Erfahrung eines nicht durchgehaltenen Versprechens und hinterlässt Verletzungen nicht nur im Leben der beiden unmittelbar Betroffenen.</p> <p>Die Predigt von der Rechtfertigung des Sünders spricht den Menschen auf seine Schuld vor Gott an. Sie tut dies so, dass er die ihm geschenkte Vergebung erkennen und annehmen kann. Die Annahme der Vergebung ermöglicht einen</p>	

<p>Vergebung ermöglicht einen Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p>Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	<p>Neuanfang.</p> <p>Dem Traugespräch kommt in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu. Es soll erörtert werden, ob beide Ehepartner gewillt sind, die Ehe nach Gottes Gebot und Verheißung zu führen, bis der Tod sie scheidet.</p> <p>Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu prüfen, ob durch die Trauung die Würde der Ehe und das Ansehen der kirchlichen Trauung verletzt und in der Gemeinde Ärgernis erregt wird.</p> <p>Wird die Trauung versagt, so können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei dem Superintendenten oder der Superintendentin möglich. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.</p>	
<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte</p>	<p>10. Der Trauung geht die Abkündigung im sonntäglichen Gottesdienst voraus. Die Gemeinde schließt das Paar in die Fürbitte ein.</p>	<p>unverändert</p>

ein.		
------	--	--

<p>11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.</p>	<p>11. Die Trauung findet in der Regel in der Kirche statt. Haustrauungen sind in begründeten Ausnahmefällen nur mit Genehmigung des Presbyteriums zulässig. Bei der Trauung sollen mindestens zwei christliche Zeugen anwesend sein.</p>	<p>unverändert</p>
<p>12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>12. In der Karwoche, am Bußtag, am Ewigkeitssonntag sowie an den ersten Feiertagen der drei großen kirchlichen Feste sind Trauungen nicht statthaft.</p>	<p>unverändert</p>
<p>13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.</p>	<p>13. An besonderen Jahrestagen der Trauung kann auf Wunsch der Eheleute eine kirchliche Feier stattfinden. Die Trauung selbst aber wird nicht wiederholt.</p>	<p>unverändert</p>
<p>14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an, kann eine gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gehalten werden.</p> <p>15. Sie ist nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren, b. wenn der Ehepartner der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, 	<p>14. Gehört ein Ehepartner keiner christlichen Kirche an,</p> <p>ist eine Trauung nur zulässig,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen und sich Treue und Beistand zu gewähren, b. wenn der Ehepartner, der nicht Glied 	<p>„gottesdienstliche Feier“ ersetzt durch: „Trauung“ (vgl. Art. 209 KO)</p>

<p>erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p> <p>Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. Der nicht mehr der Kirche angehörende Ehepartner soll eine Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lassen und gegen eine christliche Kindererziehung keine Einwendungen</p>	<p>einer christlichen Kirche ist, erklärt, den evangelischen Ehepartner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,</p> <p>c. wenn keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,</p> <p>d. wenn der Ehepartner, der nicht Glied einer christlichen Kirche ist, den Wunsch nach einer Trauung ausdrücklich billigt,</p> <p>e. wenn eine religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie nicht zusätzlich stattfindet oder nicht stattfinden soll.</p>	<p>Gestrichen: Im Falle der Eheschließung zwischen einem evangelischen Gemeindeglied und einem aus der Kirche Ausgetretenen ist eine gottesdienstliche Feier nur dann zulässig, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind. [...] Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.</p> <p>Diese Bestimmungen können gestrichen werden, weil auch die Eheschließung zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen Ehepartner gottesdienstlich mit einer Trauung begleitet wird</p>
---	--	---

<p>erheben.</p> <p>Ist eine frühere Ehe eines Ehepartners geschieden worden, finden die Bestimmungen in Ziffer 9 entsprechende Anwendung. Über die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung wird den Eheleuten eine Bescheinigung ausgestellt, ein Doppel dieser Bescheinigung wird als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Ein Eintrag ins Stammbuch findet nicht statt.</p> <p>Meint ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, aus Gewissensgründen eine solche gottesdienstliche Feier grundsätzlich nicht verantworten zu können, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall kann der Superintendent oder die Superintendentin einen anderen Pfarrer oder eine andere Pfarrerin damit beauftragen.</p>	<p>Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine solche Trauung nicht verantworten, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.</p>	<p>und somit die entsprechenden Regelungen für eine Trauung Gültigkeit haben.</p> <p>Die Formulierung „sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung“ ermöglicht sowohl die Beauftragung einer anderen Pfarrerin oder eines anderen Pfarrers als auch die Durchführung durch die Superintendentin oder den Superintendenten selbst.</p>
--	---	---

	15. Kann eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus Gewissensgründen eine Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepartner nicht vornehmen, ist diese Entscheidung zu respektieren. In diesem Fall sorgt die Superintendentin oder der Superintendent für die Durchführung der Trauung.	Nr. 15 neu eingefügt Neue Formulierung aus den „Richtlinien zur Segnung von Paaren in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft“ vom 6. Juli 2017 übernommen und wie in Art. 208 Abs. 3 KO eingefügt. Durchführungsregelung analog zu Nr. 14
III.	III.	
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft ⁴ . Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft ⁴ . Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949 (KABl. 1949 S. 85) außer Kraft.	

#

1 ↑ Siehe auch allgemeine die Artikel 204-212 KO (Nr. 1).

#

2 ↑ Siehe Artikel 27 Abs. 2 KO (Nr. 1).

#

3 ↑ Siehe Kirchenbuchordnung (Nr. 870).

#

4 ↑ Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Bielefeld	√	Zustimmung Die Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev. Petrikirchengemeinde, der Ev.-luth. KG Hoberge-Uerentrup und der Ev. Dietrich-Bonhoeffer-KG werden zusammen mit dem Beschluss der Kreissynode vorgelegt.
Ev. Kirchenkreis Bochum	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Dortmund	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	√	<p>Die Kreissynode stimmt zu, bittet aber Folgendes zu bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuformulierung der Traufrage für Trauungen, bei denen eine Partnerin bzw. ein Partner keiner christlichen Kirche angehört. - Im Hinblick auf Paare, bei denen nur ein Teil atheistisch orientiert ist und einer kirchlichen Trauzeremonie nur um der Partnerin bzw. des Partners willen beiwohnt, kann eine Segnung mit Handauflegung auch übergreifend werden. Für diese Situationen soll weiterhin ein Gottesdienst ohne Trauhandlung möglich und in den entsprechenden Agenden verankert sein. <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev. Trinitatis-KG Buer, der Ev. KG Gelsenkirchen-Heßler, der Apostel-KG Gelsenkirchen, der Ev. Epiphanius-KG Gelsenkirchen, der Ev. Christus-KG Buer und der Ev. KG Wattenscheid werden mit dem Beschluss der Kreissynode vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten	√	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode nimmt die theologischen Anmerkungen der Kirchengemeinden Dorsten und Holsterhausen zur Kenntnis. In der theologischen Begründung ist innerhalb der Gemeinden des KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten in Dissens festzustellen. Die Stellungnahmen der Kirchengemeinden Dorsten und Holsterhausen werden dem Landeskirchenamt zugeleitet. - Die Synode befürwortet die Veränderung der bestehenden Trauordnung, um zukünftig standesamtlich verheirateten Paaren eine kirchliche Trauung zu ermöglichen. - Die Synode betont, dass keine Pfarrerin und kein Pfarrer gegen seine Gewissensentscheidung eine Trauung Gleichgeschlechtlicher durchführen muss. Gleiches gilt für die Durchführung einer Trauung mit einem Ausgetretenen oder Nichtgetauften. - Die Synode begrüßt die Änderung der Kirchenordnung, um Trauungen für Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen zu ermöglichen. - Die Kreissynode bittet die Landeskirche, die gottesdienstliche Begleitung von nicht standesamtlich getrauten Paaren zu bedenken und den Gemeinden entsprechendes liturgisches Material bereit zu stellen.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Gütersloh	√	Die Kreissynode begrüßt die Änderungen der Kirchenordnung in Art. 204 – 209. Sie bittet die Landessynode zu prüfen, ob der Umgang mit Gewissensgründen einer Pfarrerin / eines Pfarrers ausschließlich im Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung zu regeln ist und ob auf das Einfügen von Abs. 3 in Art. 208 verzichtet werden kann. Dadurch würde eine unterschiedliche Behandlung der in Nr. 14 und Nr. 15 der Trauordnung (neue Fassung) genannten Gewissensgründe vermieden.
Ev. Kirchenkreis Hagen	√	Das Gesetz soll durch eine Übergangsregelung ergänzt werden, die es Paaren, die nach altem Recht eine kirchliche Segnung Ihrer Lebenspartnerschaft empfangen haben, ermöglicht, eine Segnung auf Antrag als kirchliche Trauung in die Kirchenbücher eintragen zu lassen. Beschlüsse / Stellungnahmen der Ev.-ref. KG Hagen und der Ev.-luth. Emmaus-KG werden vorgelegt.
Ev. Kirchenkreis Halle	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Hamm	√	Vorgeschlagen wird, eine sprachliche Angleichung der KO und des KG vorzunehmen. Ebenso sollten die Begriffe Ehepartnerin und Ehepartner gleichberechtigt verwendet werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Bezugnahme auf die Kinder christlicher Eheleute und die Pflicht zur Weitergabe des Glaubens in der Trauordnung zu überdenken.
Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Herford	√	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode befürwortet eine Änderung der Kirchenordnung, um Trauungen für „Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ (UEK-Agenda Trauung) zu ermöglichen. - Die Kreissynode befürwortet eine Änderung der Kirchenordnung, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.
Ev. Kirchenkreis Herne	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Iserlohn	Noch nicht	Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn macht sich aufgrund etlicher kritischer Rückmeldungen zum Verfahren den konkreten Antrag der Gemeinden Ergste, Oestrich, Letmathe und Christuskirchengemeinde Iserlohn und des Kreissynodalvorstandes zu eigen und beschließt, bei der Landeskirche eine Verlängerung der Stellungnahmen und eine Behandlung der Themen auf der Landessynode 2020 zu den Themen Ehe/Trauung, Abendmahl und Veränderung der Kirchenordnung und Gesetz zur Anpassung der Verwaltungsordnung in der EKvW zu beantragen.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Kirchenkreis	Trauung Art. 204 ff.	Anträge / Beschlüsse / Anmerkungen
Ev. Kirchenkreis Lübbecke	√	<p>Beschluss 21: Bittet die LS, den Art. 208 Abs. 3 KO zu streichen oder umzuformulieren, um "positive Diskriminierung" gleichgeschlechtlicher Ehen zu vermeiden: "Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine Trauung nicht vornehmen kann, verweist die Paare an die Superintendentin/den Superintendenten, die/der für die Trauung durch eine andere Pfarrerin/einen anderen Pfarrer sorgt."</p> <p>Beschluss 22: Die Kreissynode Lübbecke bittet um die Umformulierung des Art. 208, Abs. 1, Satz 1: „Die Trauung geschieht in der Bindung an das Wort Gottes“</p> <p>Beschluss 24: Die Synode beschließt, die von der Landessynode vorgeschlagenen Änderungen – mit den von der Kreissynode Lübbecke beschlossenen Änderungen – anzunehmen.</p> <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen aus der Ev.-luth. KG Rahden und der Ev.-luth. KG Preussisch Oldendorf werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	NEIN	Die vorgeschlagenen Änderungen im Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Art. 204-209 der Kirchenordnung der EKvW und der Trauordnung werden abgelehnt. Die Synode besteht darauf, dass bei der angestrebten Modifikation der Trauordnung der Gewissensvorbehalt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die aufgrund ihres Verständnisses zur Heiligen Schrift eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare verweigern, dauerhaft erhalten bleibt.
Ev. Kirchenkreis Minden	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Münster	√	Der Gesetzestext bedarf allerdings einer gründlichen sprachlichen Nacharbeit sowie einer präzisen theologischen Begründung. Dazu werden die im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingegangenen Voten der KG (Ev. KG Hiltrup, Ev. Auferstehungs-KG Münster, Ev. Christus-KG Olfen, Ev. FriedensKG Münster, Ev. KG Telgte, Ev. KG Wolbeck, der Ev. KG Handorf, Ev. KG Everswinkel-Freckenhorst, Ev. KG Senden und Ev. KG Lüdinghausen) zur weiteren Beratung weitergeleitet.
Ev. Kirchenkreis Paderborn	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	√	<ul style="list-style-type: none"> - Es soll kein besonderer Gewissensvorbehalt eingetragen sein. Ein ausreichender seelsorglicher "Freiraum" ist in Art. 206 Abs. 2 formuliert. - Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, das Thema „Trauung mit einem Partner, der / die nicht (mehr) einer christlichen Kirche angehört, getrennt zu regeln.

Stellungnahmeverfahren zur Änderung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der Kirchenordnung der EKvW (64. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung) und der Trauordnung (2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der EKvW) **Anlage 5**

Ev. Kirchenkreis Schwelm	√	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode Schwelm stimmt der vorgeschlagenen Änderung der KO Art. 208 mit der Ergänzung zu, dass in KO Art. 208, Abs. 3 die Worte „gleichgeschlechtlicher Ehepartner“ gestrichen werden. - Die Synode beschließt die Zustimmung zur Änderung Art.207 KO. - Die Synode beschließt die Zustimmung zur Ordnung der kirchlichen Trauung. Als Voraussetzung soll neben der gesetzlichen Ehe auch die eingetragene Partnerschaft gelten. <p>Die Beschlüsse / Stellungnahmen aus der Ev. KG Voerde, Milspe-Rüggeberg und Schwelm werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Siegen	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg	(√)	Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Ausschüsse werden zusammengefasst vorgelegt. Die Kreissynode hat auf eine Debatte verzichtet und legt ein vorläufiges Meinungsbild vor, in dem sich eine überwiegende Zustimmung zu den von der Kirchenleitung vorgelegten Änderungen der Kirchenordnung von Art. 204, 205, 207, 208 und 209 der KO und der Trauordnung abzeichnet.
Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Tecklenburg	√	<ul style="list-style-type: none"> - Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Art. 207 zu. - Die Kreissynode bittet die Landessynode zu überlegen und zu beschließen, für die Durchführung der Trauung im Falle der Ablehnung aus Gewissensgründen durch die Pastorin, den Pastor oder das Presbyterium einer Gemeinde aus eigener Initiative heraus für einen Pfarrer / eine Pfarrerin zu sorgen und dies im Traugespräch /Vorgespräch dem Ehepaar anzubieten (s. Stellungnahme KG Recke). - Die Kreissynode stimmt dem Vorschlag von Art. 208 KO zu, allerdings mit folgender Ausnahme: Art. 208 Abs. 1 KO sollte sprachlich stimmiger lauten: „Die Trauung erfolgt in Verantwortung gegenüber dem Wort Gottes“ (s. Stellungnahme KG Ibbenbüren) <p>Stellungnahmen / Beschlüsse der Ev. KG Ibbenbüren und der Ev. KG Recke werden vorgelegt.</p>
Ev. Kirchenkreis Unna	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Vlotho	√	Zustimmung
Ev. Kirchenkreis Wittgenstein	√	Zustimmung
Einzelvoten		Uwe Krause, Ref. Kirchengemeinde Dahle, Ev. Kirchengemeinde Evingsen, Prof. Dr. Bodo Risch, Münster, Peter Tüch (Bünde)